

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 25. September 1997

Teil II

280. Verordnung: Verbot von Arzneimitteln, die bestimmte Stoffe mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung oder β -Agonisten enthalten
[CELEX-Nr.: 396L0022]

280. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend das Verbot von Arzneimitteln, die bestimmte Stoffe mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung oder β -Agonisten enthalten

Auf Grund des § 5 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 379/1996, BGBl. Nr. 657/1996 und BGBl. I Nr. 21/1997, wird verordnet:

§ 1. (1) Das Inverkehrbringen von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren, die

1. Stilbene, Stilbenderivate, -salze oder -ester oder
2. Stoffe mit thyreostatischer Wirkung

enthalten, ist verboten.

(2) Das Inverkehrbringen von Arzneimitteln zur Anwendung an Nutztieren oder Tieren der Aquakultur, die

1. β -Agonisten mit anaboler Wirkung oder
2. Stoffe östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung

enthalten, ist verboten.

§ 2. (1) Die Verbote des § 1 gelten nicht für das Inverkehrbringen von nach dem 1. Jänner 1995 nach dem Arzneimittelgesetz bescheidmäßig zugelassenen, zu therapeutischen Zwecken bestimmten Arzneyspezialitäten, die

1. 17 β -Östradiol, Testosteron oder Progesteron oder Derivate dieser Stoffe enthalten, nach der Resorption an der Verabreichungsstelle durch Hydrolyse leicht wieder in die Ausgangsverbindung zurückgeführt werden und zur Anwendung an Nutztieren bestimmt sind, oder
2. Allyltrenbolon enthalten und zur oralen Anwendung an Equiden oder Heimtieren bestimmt sind, es sei denn, es sind die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben.

(2) Die Ausnahmen des Abs. 1 gelten nicht für Arzneimittel mit hormonaler Wirkung,

1. die Depotwirkung haben oder
2. deren Wartezeit mehr als 15 Tage nach Ende der Behandlung beträgt.

(3) Die Verbote des § 1 gelten nicht für das Inverkehrbringen von nach dem Arzneimittelgesetz bescheidmäßig zugelassenen Arzneyspezialitäten, die

1. β -Agonisten enthalten und zur therapeutischen Anwendung
 - a) an Equiden oder Heimtieren,
 - b) durch Injektion zur Induktion der Tokolyse bei weiblichen Rindern zum Zeitpunkt des Abkalbensbestimmt sind, sofern deren Wartezeit nicht mehr als 28 Tage nach Ende der Behandlung beträgt,
2. Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung enthalten und zur tierzüchterischen Behandlung an Nutztieren, die nicht der Lebensmittel- oder Arzneimittelgewinnung dienen, bestimmt sind, oder
3. Stoffe androgenen Wirkung enthalten und zur Anwendung an Setzlingen und Brütlingen in der Aquakultur während der ersten drei Monate zur sexuellen Inversion bestimmt sind.

§ 3. Nutztiere im Sinne dieser Verordnung sind Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel und Kaninchen, welche als Haustiere gehalten werden, sowie wildlebende Tiere der genannten Arten und wildlebende Wiederkäuer, sofern sie in einem Betrieb aufgezogen worden sind, der Lebensmittel oder Arzneimittel herstellt.

Hostasch